Beschlussvorlage
HOL/2021/050 [öffentlich]

Gemeinde Holtland
Der Bürgermeister

Betreff:
Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches I hier: östlich der Süderstraße

Federführung:	Fachbereich 2 - Bürgerservice Sachgebiet 21 - Sicherheit und Ordnung
Verfasser:	Markus Mundt
Aktenzeichen:	21.1/Mu
Datum:	27.12.2021

Beratungsfolge		**Datum**	**Beschluss**
Verwaltungsausschuss	Vorbereitung	20.01.2022	
Rat der Gemeinde Holtland	Entscheidung		

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Gemeinde Holtland beschließt den Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für folgende Flurstücke:

1. Gemarkung Holtland, Flur 15, Flurstück 209/6
2. Gemarkung Holtland, Flur 15, Flurstück 89/6
3. Gemarkung Holtland, Flur 15, Flurstück 89/5
4. Gemarkung Holtland, Flur 15, Flurstück 209/5
5. Gemarkung Holtland, Flur 15, Flurstück 89/7
6. Gemarkung Holtland, Flur 15, Flurstück 209/4
7. Gemarkung Holtland, Flur 15, Flurstück 87/1
8. Gemarkung Holtland, Flur 15, Flurstück 264/86
9. Gemarkung Holtland, Flur 15, Flurstück 80/15
10. Gemarkung Holtland, Flur 15, Flurstück 80/16
11. Gemarkung Holtland, Flur 15, Flurstück 80/17
12. Gemarkung Holtland, Flur 15, Flurstück 80/18
13. Gemarkung Holtland, Flur 15, Flurstück 80/19
14. Gemarkung Holtland, Flur 15, Flurstück 85/8
15. Gemarkung Holtland, Flur 15, Flurstück 85/9
16. Gemarkung Holtland, Flur 15, Flurstück 108/3
17. Gemarkung Holtland, Flur 15, Flurstück 114/3 (Teilfläche)
18. Gemarkung Holtland, Flur 15, Flurstück 115/1 (Teilfläche)

Sachverhalt:
Die Gemeinde kann gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen kennzeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.

Für das in der Anlage dargestellte Gebiet zieht die Gemeinde städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen in Betracht.

Sofern Grundstücke im Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung verkauft werden, hat die Gemeinde das Recht, das Vorkaufsrecht auszuüben und in die jeweiligen Kaufverträge einzusteigen. Die Vorkaufsrechtssatzung dient somit der Verwirklichung zukünftiger Entwicklungsmaßnahmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: durch den Erlass der Satzung ergeben sich lediglich finanzielle Auswirkungen für die Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt des Landkreises Leer. Die Kosten für den Erwerb einzelner Grundstücke durch Ausübung des Vorkaufsrechts sind abhängig von den jeweils vereinbarten vertraglichen Konditionen.

Erwin Burlager
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. Vorkaufsrechtssatzung
2. Kartenauszug